

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
1/1993/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins A., vertreten durch den Vorsitzenden S.,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

beigetreten:

SPD-Unterbezirk D., vertreten durch den Vorsitzenden Z.,

gegen

U.

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 21. Juli 1993 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende und
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Auf die Berufung des Antragsgegners wird der Beschluß der Schiedskommission des SPD-Bezirks P. vom 03.02.1993 aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.

G r ü n d e :

Der Antragsgegner (Berufungsantragsteller) ist Ortsbürgermeister in A. und Mitglied der Gemeindevertretung. Im Laufe der Zeit kam es zwischen ihm und der SPD-Fraktion zu immer stärkeren Spannungen. Die Fraktion warf ihm vor, in zahlreichen Einzelfällen zu

autoritär und unter Umgehung des Ortsgemeinderats gehandelt zu haben. Deshalb beschloß die Fraktion, den Versuch zu unternehmen, Neuwahlen herbeizuführen und damit auch die Fortführung der Amtsgeschäfte durch den Berufungsantragsteller unmöglich zu machen. Zu diesem Zweck legten alle anderen SPD-Mitglieder des Ortsgemeinderats ihre Mandate nieder. Sie wirkten auch auf ihre Listennachfolger ein, die diesen zufallenden Mandate nicht anzunehmen. Dies gelang ihnen auch mit einer Ausnahme. Dadurch sollte die ständige Beschlußfähigkeit des Ortsgemeinderats bewirkt und Neuwahlen erzwungen werden. Diese Absicht mißglückte jedoch, weil im Ergebnis noch mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder dieses Gemeinderats ihre Mandate beibehielten. Dies bedeutete nun aber, daß die anderen Fraktionen - vor allem die CDU als bisher zweitstärkste Gruppierung - eine sehr gestärkte Stellung erlangten. Der Berufungsantragsteller schloß daraufhin mit der CDU als der nunmehr stärksten politischen Kraft in dem Rumpfgemeinderat eine "Vereinbarung" über die zukünftige Politik- einschließlich personeller Fragen- für den Rest der Legislaturperiode bis zu den Kommunalwahlen 1994.

Die vom Ortsverein A., dem Berufungsgegner, am 03.08.1992 angerufene Unterbezirks-Schiedskommission des D.-Kreises schloß den Berufungsantragsteller daraufhin antragsgemäß wegen dieser Vereinbarung und weil er den zurückgetretenen Ortsgemeinderäten die Einsicht in dieses Übereinkommen verweigert hatte, durch Entscheidung vom 15.10.1992 aus der SPD aus. Der Unterbezirk D. war dem Verfahren auf der Seite des Berufungsgegners beigetreten.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg und wurde durch Entscheidung der Bezirksschiedskommission P. vom 03.02.1993 als unbegründet zurückgewiesen. In der Begründung sah zwar die Bezirksschiedskommission in dem kollektiven Rücktritt der Mitglieder des Ortsgemeinderats einen schweren politischen Fehler, wertete jedoch die vom Berufungsantragsteller anschließend mit der CDU ohne Zustimmung des Berufungsgegners geschlossene Vereinbarung als so schwerwiegende Schädigung der SPD, daß sie seinen Ausschluß rechtfertige.

Gegen die ihm am 23.02.1993 zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission P. hat der Berufungsantragsteller am 03.03.1993 - eingegangen am 08.03.1993 - Berufung an die Bundesschiedskommission eingelegt und am gleichen Tage begründet. Er weist darauf hin, daß die ihm vorgeworfene Vereinbarung mit der CDU lediglich eine schriftliche Fixierung der Gemeindegemeinschaft unter den durch den kollektiven Rücktritt der SPD-Mandatare

veränderten neuen Kräfteverhältnissen darstelle und in der Sache in keinem Punkt im Gegensatz zur SPD-Gemeindepolitik in A. stehe. Er habe schließlich sein Amt als Ortsbürgermeister im Interesse der Bevölkerung fortführen müssen. Zudem habe er sich hierbei zum Teil sehr gehässiger persönlicher Angriffe seiner Parteifreunde erwehren müssen. Als Beispiel überreichte er zu den Akten einen Aushang des Berufungsgegners zu einem Kaffeenachmittag für Rentner, den seine Ehefrau ausgerichtet habe. Der Berufungsantragsteller beantragt die Aufhebung der Entscheidung beider Vorinstanzen, da er sich keines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht habe.

Der Berufungsgegnert wiederholt sein Vorbringen und seinen Antrag aus den Vorinstanzen und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß - aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde der CDU - der Berufungsantragsteller in einzelnen Verwaltungsvorgängen zwar eigenmächtig gehandelt und zum Teil den Ortsgemeinderat nicht eingeschaltet hat, obwohl dies hätte geschehen müssen. Dennoch hat der Landrat des D.-Kreises festgestellt, daß ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten des Berufungsantragstellers nicht vorliege und daß weder der Ortsgemeinde noch der öffentlichen Hand allgemein hieraus ein Schaden entstanden ist.

Am 21.06.1993 hat in M. ein Erörterungstermin unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesschiedskommission stattgefunden, an dem außer den Verfahrensbeteiligten einige Zeugen und ein Vertreter des Bezirks P. teilgenommen haben. Der Berufungsantragsteller erklärte in diesem Termin schriftlich, 1994 nicht wieder für ein kommunales Wahlamt kandidieren zu wollen- es sei denn, er werde endgültig aus der SPD ausgeschlossen, der er seit mehr als 32 Jahren angehöre.

Der Aufforderung an den Berufungsgegnert, nunmehr seinen Ausschlußantrag zurückzunehmen, folgte dieser nicht.

Im übrigen wird auf die Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen waren.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist damit zulässig. Sie ist auch begründet.

Der Berufungsantragsteller hat sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht.

Die zurückgetretenen Mitglieder des Ortsgemeinderates haben mit ihrem Schritt - den schon die Vorinstanz zutreffend als schweren politischen Fehler bezeichnet hat - den Berufungsantragsteller als Ortsbürgermeister in eine sehr schwierige Lage gebracht, da er sich nach dem Fortfall der SPD-Mandate völlig neuen Mehrheitsverhältnissen mit CDU-Dominanz gegenüber sah. Wollte er seiner Pflicht als Ortsbürgermeister der Bevölkerung von A. gegenüber genügen, dann mußte er sich mit der neuen Mehrheit arrangieren. Ob dies klugerweise im Wege einer schriftlichen Vereinbarung geschehen mußte, will die Bundesschiedskommission nicht bewerten. In der Sache war ein solches Übereinkommen unvermeidlich, wollte der Berufungsantragsteller nicht sein Amt aufgeben. Es kann ihm nicht widersprochen werden, wenn er hierzu keine Veranlassung sah. Es kam hinzu, daß die Vertreter der Berufungsgegner zum Teil mit nicht sehr ehrenwerten Methoden kämpften, um den Berufungsantragsteller aus dem Amt zu drängen. Der zu den Akten gereichte öffentliche Aushang gegen die Art der Durchführung des Rentnerkaffees ist hierfür ein unerfreulicher Beleg. Solche Methoden innerparteilicher Auseinandersetzungen außerhalb des Parteirahmens können die SPD in der Öffentlichkeit nur in Mißkredit bringen. Sie sollten durch faires parteiinternes Verhalten und eine demokratische Form der Auseinandersetzung ersetzt werden.

Soweit die Berufungsgegner dem Berufungsantragsteller dienstliche Verfehlungen oder Unkorrektheiten vorwerfen, ist zweifelhaft, wie weit diese überhaupt Gegenstand eines Parteiordnungsverfahrens sein können. Dies kann hier jedoch dahingestellt bleiben, nachdem der Landrat des D.-Kreises als staatliche Aufsichtsbehörde amtlich festgestellt hat, daß dem Berufungsantragsteller ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten nicht nachzuweisen und ein Schaden nicht eingetreten ist.

Da infolgedessen dem Berufungsantragsteller ein parteiordnungswidriges Verhalten nicht vorzuwerfen ist, waren die Entscheidungen beider Vorinstanzen aufzuheben. Dem Berufungsantragsteller muß jedoch klar sein, daß er jedenfalls dann nicht in der SPD verbleiben kann, wenn er trotz seiner in M. abgegebenen schriftlichen Erklärung ohne oder gegen die SPD 1994 für ein kommunales Wahlamt kandidieren sollte.

Dr. Diether Posser